



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
MwSt und sonstige Umsatzsteuern

MwSt in der Europäischen Gemeinschaft
MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN
INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,
UNTERNEHMER,
INFORMATIONSNETZE USW.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	4
SCHWELLENWERTE	7
BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN.....	9
VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG.....	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN	9
RECHNUNGSINHALT.....	12
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG.....	12
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN	13
VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG	14
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN	16
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	18
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	18
VERWALTUNGSPFLICHTEN	19
VORSTEUERABZUG.....	20
ANHANG 1: SCHWELLENWERTE.....	22

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Wenn der Unternehmer keine Niederlassung im Vereinigten Königreich hat und keinen Steuerbevollmächtigten („tax agent“) oder Fiskalvertreter („tax representative“) bestellt hat, muss er sich an folgende Stelle wenden:

Aberdeen Non-established Taxable Persons Unit (NETPU)
Custom House
28 Guild Street
Aberdeen AB9 2DY
Vereinigtes Königreich

Telefon: + 44 1224 844651/ 844655/ 844664

Fax: + 44 1224 844611

E-Mail: netpu@hmce.gsi.gov.uk

Allgemeine Fragen zur Mehrwertsteuer oder anderen Steuern und Abgaben im Zuständigkeitsbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung („HM Customs and Excise“) sind an den „National Advice Service“ (NAS) zu richten (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit Vereinigtes Königreich, Tel. (+44 208) 929 0152).

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Website der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung („HM Customs and Excise“) findet sich unter folgender Adresse: <http://www.hmce.gov.uk>

Die Website enthält folgende Informationen zur MwSt:

- Allgemeine Einleitung
- Wann ist eine Registrierung für MwSt-Zwecke erforderlich bzw. möglich, einschließlich der entsprechenden Formulare und MwSt-Mitteilungen
- Löschung der MwSt-Registrierung, einschließlich der entsprechenden Formulare und MwSt-Mitteilungen
- Wann und wie sind die bei der Registrierung gemachten Angaben zu ändern, einschließlich der entsprechenden Formulare und MwSt-Mitteilungen
- Weitere Informationen über auszufüllende Formulare, einschließlich der entsprechenden Formulare und MwSt-Mitteilungen
- MwSt-Erklärungen – Elektronische MwSt-Erklärung, zur Berichtigung an den Steuerpflichtigen zurückgesandte MwSt-Erklärungen, Adresse für die Einreichung von Erklärungen

- Häufig gestellte Fragen (FAQs)
- Volltext aller MwSt-Mitteilungen
- MwSt auf elektronische Dienstleistungen (Sonderregelung für nicht in der EU niedergelassene Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen für Verbraucher in der EU erbringen)
- Entrichtung von MwSt und Abgaben – Unterstützung durch die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung
- Information über Säumniszinsen, die von der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung auf nicht erklärte MwSt erhoben werden
- Themen im Bereich Automobilhandel
- Aktuelle Entwicklungen im rechtlichen Bereich
- Informationen über die MwSt-Pauschalregelung
- Link zur Überprüfung von MwSt-Nummern aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Insolvenz - Informationen und Hinweise
- Ansprechpartner im „National Advice Service“ (NAS)

Die Informationen sind in Englisch und Walisisch verfügbar.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Rechtsvorschriften sind in gedruckter Form auf Englisch im Buchhandel erhältlich oder können bei „The Stationery Office Ltd“ bestellt werden (Tel. (+44 870) 600 5522, Fax (+44 870) 600 5533). Auf folgender Website des „Her Majesty's Stationery Office“ (HMSO) können sie auch im Internet abgerufen werden:

www.legislation.hmso.gov.uk

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

NORMALE REGISTRIERUNG

(a) OBLIGATORISCHE REGISTRIERUNG

Bewirkt ein Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen im Vereinigten Königreich und überschreitet der Gesamtwert dieser Lieferungen in den unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monaten oder aller Voraussicht nach allein in den folgenden 30 Tagen den im

Vereinigten Königreich geltenden Schwellenwert für die MwSt-Registrierung (derzeit 56 000 GBP, 87 678 EUR*), so muss er sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

(b) FREIWILLIGE REGISTRIERUNG

Weist ein Unternehmer der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung nach, dass seine wirtschaftlichen Tätigkeiten von der MwSt erfasst werden, d. h. dass er steuerpflichtige Lieferungen bewirkt, kann er sich freiwillig für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

Ein Unternehmer kann sich auch freiwillig registrieren lassen, wenn er der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung nachweist, dass er die feste Absicht hat, steuerpflichtige Lieferungen zu bewirken.

Ein Unternehmer, der ausschließlich von der Steuer befreite Lieferungen bewirkt, erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine MwSt-Registrierung im Vereinigten Königreich. Er bewirkt keine steuerpflichtigen Lieferungen und ist daher weder verpflichtet, sich registrieren zu lassen, noch kann er sich freiwillig anmelden.

FERNVERKÄUFE

a) OBLIGATORISCHE REGISTRIERUNG

Alle in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, die Gegenstände an Personen, die nicht für MwSt-Zwecke im Vereinigten Königreich registriert sind, verkaufen und für deren Lieferung verantwortlich sind, müssen die MwSt-Registrierung beantragen, wenn der Wert dieser Verkäufe an Kunden im Vereinigten Königreich in einem Kalenderjahr mehr als 70 000 GBP (109 598 EUR*) beträgt.

b) FREIWILLIGE REGISTRIERUNG

Ein Unternehmer, der Fernverkäufe tätigt und dessen Umsätze unter dem Schwellenwert von 70 000 GBP (109 598 EUR*) liegen, kann das Vereinigte Königreich als Ort der Lieferung wählen und muss sich in diesem Fall im Vereinigten Königreich für MwSt-Zwecke registrieren lassen.

ERWERBE

(a) OBLIGATORISCHE REGISTRIERUNG

Ist ein Unternehmer im Vereinigten Königreich nicht für MwSt-Zwecke registriert und erwirbt dort Gegenstände direkt von einem Lieferer, der für MwSt-Zwecke in einem anderen Mitgliedstaat registriert ist, so muss er sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen, wenn der Gesamtwert der gelieferten Gegenstände in einem Kalenderjahr mehr als 56 000 GBP (87 678 EUR*) beträgt oder zu erwarten ist, dass er allein in den nächsten dreißig Tagen 56 000 GBP (87 678 EUR*) überschreitet.

(b) FREIWILLIGE REGISTRIERUNG

Ein Unternehmer kann sich freiwillig registrieren lassen, wenn er der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung nachweist, dass er entsprechende Erwerbe tätigt bzw. die feste Absicht hat, derartige Erwerbe zu tätigen.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? IST IN DIESEN FÄLLEN EINE FREIWILLIGE REGISTRIERUNG MÖGLICH?

Wird die MwSt für den Erwerb von Gegenständen von dem Kunden im Vereinigten Königreich geschuldet oder greift bei Dienstleistungen die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, so ist der Lieferer nicht verpflichtet, sich im Vereinigten Königreich für MwSt-Zwecke anzumelden, kann sich jedoch freiwillig registrieren lassen. Nähere Informationen hierzu enthält die Antwort auf die vorhergehende Frage.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Siehe Antwort auf Frage 1.

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

MwSt-Nummern („registration numbers“) werden von den regionalen Registrierungsstellen („Regional Registration Units“) zugeteilt.

Hat ein Unternehmer einen Antrag auf Registrierung für MwSt-Zwecke gestellt, so überprüft die regionale Registrierungsstelle die Angaben auf dem eingereichten Formular/den eingereichten Formularen. Nach Feststellung der Richtigkeit der Angaben vergibt die regionale Registrierungsstelle eine MwSt-Nummer an den Unternehmer und teilt ihm das Datum der Registrierung mit. Unmittelbar anschließend wird dem Unternehmer eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung zugestellt, aus der alle Angaben hervorgehen.

Ein ausländischer Unternehmer mit fester Niederlassung im Vereinigten Königreich muss das Formular VAT 1 ausfüllen, das - gegebenenfalls zusammen mit zusätzlich erbetenen Angaben - bei der regionalen Registrierungsstelle einzureichen ist. Ein ausländischer Unternehmer, der keine Niederlassung im Vereinigten Königreich hat (d. h. ein gebietsfremder Steuerpflichtiger), kann verpflichtet sein, sich für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen. Er kann seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer selbst wahrnehmen; in diesem Fall muss er sich bei der „Non-established Taxable Person Unit“ (NETPU - Stelle für Steuerpflichtige ohne Niederlassung) in Aberdeen registrieren lassen. Wenn er stattdessen einen in seinem Namen handelnden Steuerbevollmächtigten oder Fiskalvertreter bestellt, muss die Registrierung bei der Registrierungsstelle („Registration Unit“) erfolgen, die für den Bevollmächtigten oder Fiskalvertreter örtlich zuständig ist.

Für die MwSt-Registrierung gelten folgende Mindestzeiträume:

1) **NORMALE REGISTRIERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Keine Mindestdauer

2) **FERNVERKÄUFE**

Zwei Kalenderjahre bei freiwilliger Registrierung, sonst keine Einschränkung

3) ERWERBE

Zwei Kalenderjahre bei freiwilliger Registrierung, sonst keine Einschränkung

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF INNERGEMEINSCHAFTLICHE FERNVERKÄUFE GEMÄSS ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN GEMÄSS ARTIKEL 3 DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN FISKALVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Die Bestellung eines Fiskalvertreters ist in keinem Fall vorgeschrieben. Unternehmen mit Sitz in einem Land außerhalb der EU können unter bestimmten Umständen - wenn die Entrichtung der Steuer möglicherweise in Frage gestellt ist und sofern mit dem Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Rechtshilfeabkommen ähnlich jenen innerhalb der EU abgeschlossen wurde - von den Behörden des Vereinigten Königreichs angewiesen werden, einen Fiskalvertreter zu bestellen, der in MwSt-Angelegenheiten in ihrem Namen handelt.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?

Ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU kann freiwillig einen Fiskalvertreter bestellen. Jede im Vereinigten Königreich ansässige Person kann als Fiskalvertreter bestellt werden.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?

- Er hat Zugang zum unabhängigen MwSt-Gericht.

- Er kann jederzeit von seiner Bestellung als Fiskalvertreter zurücktreten.
- Er haftet gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der MwSt-Vorschriften des Vereinigten Königreichs und für die Entrichtung der von dem Unternehmen geschuldeten MwSt. Eine strafrechtliche Haftung ist bei nicht schuldhaftem Verhalten jedoch ausgeschlossen.

Weitere Informationen über Fiskalvertreter („tax representatives“) und Steuerbevollmächtigte („tax agents“) enthält die MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/1.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN FISKALVERTRETER ZU BESTELLEN?

Die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung kann von Unternehmen mit Sitz in Ländern, mit denen keine Rechtshilfeabkommen geschlossen wurden, die Bestellung eines Fiskalvertreters verlangen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein, ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ist nicht verpflichtet, eine Bankbürgschaft zu stellen. Die Behörden des Vereinigten Königreichs können jedoch Sicherheiten fordern, wenn nach ihrer Einschätzung die Entrichtung der Steuer in Frage gestellt ist.

BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS MÖGLICH?

Ein Unternehmen mit Niederlassung in der EU muss keinen Fiskalvertreter bestellen, kann dies jedoch freiwillig tun.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES FISKALVERTRETERS?

Um zum Fiskalvertreter bestellt werden zu können, muss eine Person lediglich im Vereinigten Königreich ansässig sein.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN FISKALVERTRETER?

- Er hat Zugang zum unabhängigen MwSt-Gericht.
- Er kann jederzeit von seiner Bestellung als Fiskalvertreter zurücktreten.
- Er haftet gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der MwSt-Vorschriften des Vereinigten Königreichs und für die Entrichtung der von dem Unternehmen geschuldeten MwSt. Eine strafrechtliche Haftung ist bei nicht schuldhaftem Verhalten jedoch ausgeschlossen.

Weitere Informationen über Fiskalvertreter („tax representatives“) und Steuerbevollmächtigte („tax agents“) enthält die MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/1.

18. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Nein, es gibt keine Fälle, in denen ein Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet ist, eine Bankbürgschaft zu stellen. Die Behörden des Vereinigten Königreichs können jedoch Sicherheiten fordern, wenn nach ihrer Einschätzung die Entrichtung der Steuer in Frage gestellt ist.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Bestimmungen für die Rechnungstellung sind den folgenden Rechtsvorschriften zu entnehmen:

- Absätze 2, 2A, 2B und 3 des Anhangs 11 zum MwSt-Gesetz 1994 (geändert/ergänzt durch Abschnitt 24 Haushaltsgesetz 2002);
- Vorschriften 13 - 20 der MwSt-Vorschriften 1995 (Value Added Tax Regulations 1995), geändert durch die am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen MwSt-Vorschriften 2003 (Änderung) (Nr. 6)
- MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700 „The VAT Guide“ (MwSt-Leitfaden) Abschnitte 16 und 17, MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/62 „Self-billing“ (Selbstfakturierung) und MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/63 „Electronic invoicing“ (Elektronische Rechnungstellung) (verfügbar Anfang 2004)

Allgemeine Fragen zur Rechnungstellung für MwSt-Zwecke im Vereinigten Königreich sind an den „National Advice Service“ (NAS) zu richten (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Ortszeit Vereinigtes Königreich, Tel. + 44 208 929 0152).

Anfragen per E-Mail sind zu richten an: enquiries.lon@hmce.gsi.gov.uk

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Eine Rechnung muss lediglich in den in Artikel 220 (MwSt-Richtlinie 2206/112/EG) genannten Fällen ausgestellt werden.

In den folgenden Fällen bestehen Ausnahmeregelungen für die Befreiung von der Pflicht zur Rechnungstellung:

- Eine Rechnung für MwSt-Zwecke muss nicht ausgestellt werden für Lieferungen von Gegenständen, die gemäß der Regelung über die Mehrwertsteuer (auf Eingangsumsätze) von 1992 („Value Added Tax (Input Tax) Order 1992“) kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, z. B. Lieferungen von Kraftfahrzeugen und Lieferungen gemäß der Sonderregelung für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten;
- für Leistungen, auf die MwSt erhoben wird, obwohl sie nicht gegen Entgelt erfolgen, z. B. Schenkung von Betriebsvermögen;
- für befreite oder dem Nullsatz unterliegende Leistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden, wenn sowohl Lieferer als auch Empfänger im Vereinigten Königreich für MwSt-Zwecke registriert sind;
- für Leistungen an eine Person im Vereinigten Königreich, die dort nicht für MwSt-Zwecke registriert ist;
- für Fernverkäufe, wenn der Verkäufer zwar in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, aber dennoch im Vereinigten Königreich für MwSt-Zwecke registriert ist und der Kunde im Vereinigten Königreich keine MwSt-Nummer hat;
- bei Unternehmen, die für MwSt-Zwecke als Gruppe gemeinsam registriert sind, für Leistungen eines Gruppenmitglieds an ein anderes, und bei Unternehmen, die verschiedene Unternehmensteile gesondert für MwSt-Zwecke registriert haben, für Leistungen eines Unternehmensteils mit eigener MwSt-Nummer an einen anderen.

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Belege, die zur Korrektur von Rechnungen (Gut- und Lastschriften) an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden, müssen alle für diese Rechnungen vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Dagegen dürfen Belege (Gut- und Lastschriften), die an Empfänger mit MwSt-Nummer des Vereinigten Königreichs zur Korrektur von Rechnungen für im Vereinigten Königreich erfolgte Leistungen ausgestellt werden, weniger ausführlich sein. Nähere Angaben zu Gutschriften innerhalb des Vereinigten Königreich enthält der Abschnitt 18 der MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700 „*The VAT Guide*“ (MwSt-Leitfaden).

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG?

Rechnungen für MwSt-Zwecke sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung bzw. Dienstleistung auszustellen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Es gelten keine besonderen Vorschriften. Rechnungen können mehrere Lieferungen oder Dienstleistungen an denselben Kunden umfassen, sofern Angaben, die nicht für alle Leistungen gleich lauten - z. B. der jeweilige Zeitpunkt der Leistung - einzeln aufgeführt

werden und die zusammenfassende Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgestellt wird.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Steuerpflichtige, die sich für Selbstfakturierung interessieren, müssen mit dem Leistungserbringer vorab eine entsprechende Vereinbarung treffen. Beide Seiten müssen auf Verlangen der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung eine Ausfertigung der Vereinbarung vorweisen können.

Aus der Vereinbarung über Selbstfakturierung muss Folgendes hervorgehen:

- Zustimmung dazu, dass der Leistungsempfänger die Rechnungen für alle Umsätze mit dem genannten Leistungserbringer zwölf Monate lang bzw. während der Vertragslaufzeit selbst ausstellt.

Der Leistungsempfänger, der Rechnungen im Verfahren der Selbstfakturierung ausstellt,

- muss darin alle für Rechnungen für MwSt-Zwecke vorgeschriebenen Pflichtangaben aufführen. Jede im Verfahren der Selbstfakturierung ausgestellte Rechnung muss außerdem folgenden Satz enthalten: „THE VAT SHOWN IS YOUR OUTPUT TAX DUE TO CUSTOMS & EXCISE“;
- muss eine neue Vereinbarung aufsetzen, wenn der Leistungserbringer sein Unternehmen zur Unternehmensfortführung überträgt und sowohl der Steuerpflichtige als auch der Käufer des Unternehmens die Selbstfakturierung fortsetzen möchten;
- muss in der Vereinbarung eindeutig darstellen, ob er beabsichtigt, die Verantwortung für die Ausstellung der Rechnungen im Verfahren der Selbstfakturierung einem Dritten (z. B. einem externen Buchhaltungsbetrieb) zu übertragen;
- darf an Leistungserbringer, die nicht oder nicht mehr für MwSt-Zwecke registriert sind, **keine** Rechnungen für MwSt-Zwecke im Verfahren der Selbstfakturierung ausstellen und
- muss ein Verzeichnis mit Namen, Anschriften und MwSt-Nummern der Leistungserbringer führen, die der Selbstfakturierung zugestimmt haben, und dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorweisen können.

Der Leistungserbringer

- darf während des Zeitraums, für den Selbstfakturierung vereinbart wurde, für Umsätze mit dem in der Vereinbarung genannten Leistungsempfänger **keine** Rechnungen ausstellen;
- muss sich verpflichten, während der Laufzeit der Vereinbarung alle durch den Leistungsempfänger für ihn ausgestellten Rechnungen zu akzeptieren; und
- muss sich verpflichten, den Leistungsempfänger unverzüglich zu unterrichten, sollte sich in Bezug auf seine Registrierung für MwSt-Zwecke etwas ändern.

Nähere Angaben enthält die MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/62 „Self-billing“ (Selbstfakturierung) (verfügbar Anfang 2004).

25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Die MwSt-Nummer des Kunden muss nur auf Rechnungen angegeben werden, die an Personen in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden. Auf Rechnungen für Leistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden, ist sie nicht erforderlich.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Nein.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER SICHEREN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHT UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Nein.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Nein.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 BUCHSTABE B UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE AN, WELCHE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN ZU ERFÜLLEN SIND.

Ja, auf andere elektronische Weise übermittelte Rechnungen sind im Vereinigten Königreich zulässig, sofern der Aussteller Echtheit und Integrität der Angaben auf den Rechnungen ausreichend kontrollieren kann. Die Voraussetzungen werden in der MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/63 „*Electronic Invoicing*“ (Elektronische Rechnungstellung) erläutert.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Nein.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Unternehmen können den Aufbewahrungsort wählen. Liegt er außerhalb der EU, ist die Einhaltung der europäischen Datenschutzbestimmungen zur Speicherung personenbezogener Daten (Namen/Anschriften usw.) zu gewährleisten. Der im Vereinigten Königreich für MwSt-Zwecke registrierte Steuerpflichtige muss in der Lage sein, jeglichen von der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung angeforderten Beleg innerhalb einer angemessenen Frist in lesbarer Form vorzulegen, und zwar in der Regel in der Hauptniederlassung.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUßERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN AN.

Nein.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Sechs Jahre, die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung kann auf Antrag eine kürzere Aufbewahrungsfrist genehmigen.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

Steuerpflichtige müssen Echtheit und Integrität des Inhalts der zugrunde liegenden Belege während des gesamten Aufbewahrungszeitraums durch elektronische oder verfahrenstechnische Mittel gewährleisten.

Die Rechnungen sind in lesbarer Form aufzubewahren. Die Steuerpflichtigen müssen jederzeit in der Lage sein, die in der ursprünglich übermittelten Rechnung enthaltenen Angaben problemlos abzurufen. Ferner sind Verzeichnisse zu führen, über die auf Verlangen der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung auf Angaben aus der Vergangenheit zugegriffen werden kann.

36. GIBT ES WEITERE BESONDEREN VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES) GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Die im Folgenden dargestellten Vereinfachungen gelten für Leistungen an Empfänger im Vereinigten Königreich. Sie gelten nicht für Leistungen an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten.

(i) Rechnungen von Einzelhändlern über einen Gesamtbetrag von bis zu 250 GBP (etwa 352 EUR), einschließlich MwSt.

Bei diesen Rechnungen sind folgende Angaben erforderlich:

- Name, Anschrift und MwSt-Nummer des Einzelhändlers
- Datum der Leistung
- ausreichende Bezeichnung zur Ermittlung der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen
- Gesamtbetrag der Rechnung, einschließlich MwSt, und
- aufgeschlüsselt nach MwSt-Sätzen: jeweiliger MwSt-Satz und Bruttobetrag einschließlich MwSt.

Sie müssen nur für Empfänger mit MwSt-Nummer oder auf Anfrage ausgestellt werden und dürfen weder Leistungen an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten noch befreite Leistungen umfassen.

(ii) Rechnungen von Banken

Banken können die Angaben auf ihren Rechnungen wie folgt ändern:

- In Rechnungen über Bankdienstleistungen kann statt der Anschrift des Kunden seine Kontonummer angegeben werden.
- Kennnummern müssen nicht eingetragen werden.
- Die Zweigstelle oder Abteilung der Bank, von der die Rechnung ausgestellt wird, kann statt ihrer Anschrift die Bankleitzahl angeben, da auch diese eine eindeutige Identifizierung ermöglicht.

(iii) Rechnungen von „Cash & Carry“-Großhändlern für Lieferungen von Gegenständen ausschließlich gegen Barzahlung.

Diese Großhändler können für solche Lieferungen

- Kassenzettel an die Anforderungen an die Rechnungstellung anpassen,
- Warencodes statt einer Warenbeschreibung verwenden, sofern jeder Kunde ein aktuelles Verzeichnis dieser Codes erhält,
- Referenznummern verwenden, denen Name und Anschrift des Kunden zugeordnet sind, z. B. Kundenkarten-Nummer oder MwSt-Nummer des Kunden, sofern die Referenznummern in Verzeichnissen mit den dazugehörigen Namen und Anschriften der Kunden aufgeführt sind und den Kunden die zu verwendende Nummer schriftlich mitgeteilt wird, und

- Codes für den MwSt-Satz verwenden, wenn Prozentsätze nicht ausgewiesen werden können.

(iv) Rechnungen von Einzelhändlern für im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoff

Bei diesen sind folgende Änderungen zulässig:

- Anstelle von Name und Anschrift der Person, die den Kraftstoff getankt hat, kann das Kennzeichen des betankten Fahrzeugs in der Rechnung vermerkt werden.
- Die getankte Kraftstoffmenge muss nicht ausgewiesen werden.

(v) Rechnungen von ambulanten Händlern für Lieferungen in Rücknahmeverpackungen

Durch die Vereinfachung der Anforderungen an derartige Rechnungen sollen in erster Linie der Getränkeindustrie, die ihre Erzeugnisse über ambulante Händler vertreibt, Rechnungstellung und Kostenberechnung erleichtert werden.

- Sowohl für die Ware als auch für die Verpackung kann der Preis einschließlich MwSt angegeben werden, sofern dies und der Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Steuer eindeutig vermerkt sind. Oder:
- Für die Ware wird wie üblich der Preis ohne MwSt berechnet, bei Verpackungen kann der Preis jedoch die MwSt bereits enthalten. Dies muss auf der betreffenden Verpackung eindeutig angegeben sein und der Kunde ist darüber zu informieren, dass die auf die Verpackung erhobene Steuer dem entsprechenden MwSt-Anteil am Gesamtbetrag einschließlich MwSt entspricht.

(vi) Rechnungen im Rahmen der Ausfuhrregelung für den Einzelhandel

Nach der Ausfuhrregelung des Vereinigten Königreichs für den Einzelhandel („Retail Export Scheme“) (gemäß Artikel 15 der Sechsten MwSt-Richtlinie) füllt der Einzelhändler einen Antrag auf MwSt-Erstattung aus, den sowohl er selbst als auch der Kunde unterzeichnet. Sofern der Einzelhändler vorab die Genehmigung dazu erhalten hat, darf er die im Rahmen der Regelung erforderlichen, normalerweise auf dem Erstattungsantrag („VAT 407“) angegebenen Zusatzinformationen in seine gewöhnliche Handelsrechnung aufnehmen. Dieses Verfahren kann auch bei vereinfachten Rechnungen von Einzelhändlern gemäß (i) angewendet werden, was jedoch selten geschieht, da Einzelhändler in der Regel das Formular „VAT 407“ vorziehen.

(vii) Rechnungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen

Aufgrund besonderer Praktiken und Schwierigkeiten in diesen Sektoren sind im Vereinigten Königreich folgende Vereinfachungen zulässig:

- Es dürfen Rechnungen für MwSt-Zwecke ohne Angabe der gelieferten Menge ausgestellt werden (wenn der Kunde eine Vorauszahlung leistet, ohne dass der genaue Verbrauch bekannt ist, wird eine Rechnung für MwSt-Zwecke über den vorausgezählten Betrag ausgestellt, damit der Kunde die Erstattung der Vorsteuer beantragen kann; die genaue Abrechnung erfolgt später).
- Es dürfen Rechnungen für MwSt-Zwecke ausgestellt werden, auf denen keine eindeutige Identifikationsnummer vermerkt ist, da das Ausstellungsdatum der Rechnung in Kombination mit der Kontonummer des Kunden (die beide aufgeführt sein müssen) eine eindeutige Zuordnung ermöglicht.
- Besitzer von Elektrizitätsversorgungsnetzen stellen die Kosten der Nutzung ihrer Netze auf Tagesbasis in Rechnung. Statt dem Stromabnehmer werden diese Kosten

den jeweiligen Stromlieferanten in Rechnung gestellt, die eine einzige Tagesabrechnung einschließlich MwSt für sämtliche ihrer Kunden erhalten. In dieser Rechnung sind nur die Gesamtkosten der Netznutzung ausgewiesen, es erfolgt keine Aufschlüsselung nach Kunden. Aus verschiedenen Gründen ergeben sich Änderungen dieses Rechnungsbetrags auf Kundenebene durch Gutschriften und zusätzliche Rechnungen, die jedoch ebenfalls nicht den einzelnen Kunden zugeordnet, sondern lediglich als Nettokorrektur insgesamt aufgeführt werden. Die Vereinfachung gilt ausschließlich für Rechnungen, die der Netzverwalter (oder -eigentümer) an die Lieferanten von Strom, Gas oder Wasser ausstellt. Sie betrifft nicht die Rechnungen dieser Lieferanten an ihre Kunden.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Jede Person, die für MwSt-Zwecke registriert ist oder sich für MwSt-Zwecke registrieren lassen muss, hat eine MwSt-Erklärung einzureichen, auch wenn keine Umsätze zu erklären sind.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Unternehmer, die MwSt-Zahlungen leisten:

Der normale Steuerzeitraum für die MwSt beträgt drei Monate. Für Kleinunternehmen mit einem steuerpflichtigen Umsatz unter 600 000 GBP jährlich kann die Frist - bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und Erteilung einer entsprechenden Genehmigung - auf zwölf Monate verlängert werden. Auch andere als auf einem Kalendermonat beruhende Steuerzeiträume sind möglich, bedürfen jedoch ebenfalls der Genehmigung.

MwSt-Erklärungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerzeitraums einzureichen. Die geschuldeten Steuerbeträge sind bei Einreichung der Erklärung zu entrichten.

Unternehmer, die regelmäßig MwSt-Rückzahlungen erhalten:

Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und Erteilung einer entsprechenden Genehmigung: einen Monat; sonst gilt der normale Steuerzeitraum von drei Monaten.

40. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Regelung über eine MwSt-Jahreserklärung

Kleinunternehmen mit einem steuerpflichtigen Umsatz von höchstens 600 000 GBP (939 408 EUR*) jährlich (ohne MwSt) können frühestens zwölf Monate nach ihrer MwSt-Registrierung die Anwendung der Regelung über eine MwSt-Jahreserklärung beantragen.

Sehr kleine Unternehmen mit einem steuerpflichtigen Umsatz von höchstens 150 000 GBP im Jahr können die Anwendung der Regelung bereits bei der MwSt-Registrierung beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, braucht das betreffende Unternehmen statt der üblichen vier MwSt-Erklärungen nur eine Einzige einzureichen und leistet im Normalfall neun monatliche Abschlagszahlungen vor der Jahresausgleichszahlung, die mit der MwSt-Erklärung fällig wird. Die Unternehmen erhalten jedoch auch die Möglichkeit, drei höhere Abschlagszahlungen zu leisten, sofern die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung zustimmt.

Alle Unternehmer können auf Wunsch zusätzliche freiwillige Zahlungen leisten. Die Ausgleichszahlung erfolgt zusammen mit der spätestens zwei Monate nach Ende des betreffenden Jahreszeitraums einzureichenden MwSt-Erklärung. MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 732 enthält nähere Angaben.

41. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Cash Accounting Scheme („Kassenbuchführungsregelung“)

Kleinunternehmer mit einem steuerpflichtigen Jahresumsatz von unter 600 000 GBP können das „Cash Accounting Scheme“ anwenden.

Es ermöglicht den Unternehmen, die MwSt-Abrechnung auf Grundlage der Zahlungsein- und -ausgänge anstatt der ausgestellten und erhaltenen MwSt-Rechnungen vorzunehmen, wodurch Probleme des Mittelflusses gemildert werden sollten.

MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 731 enthält nähere Angaben.

Regelungen für den Einzelhandel

Die für den Einzelhandel bestehenden Regelungen umfassen Methoden zur Berechnung des Wertes steuerpflichtiger Einzelhandelslieferungen und zur Aufschlüsselung dieser Lieferungen nach den anzuwendenden MwSt-Sätzen.

Diese Regelungen können von den Einzelhändlern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine große Anzahl von Lieferungen direkt an Endverbraucher erfolgt.

Pauschalregelung

Unternehmen mit einem Jahresumsatz ohne MwSt von bis zu 150 000 GBP können ihre Nettosteuerschuld berechnen, indem sie ihren Umsatz einschließlich MwSt mit einem Pauschalsatz multiplizieren. Die Pauschalsätze werden als Prozentsätze veröffentlicht. Ab 1. Januar 2004 liegen sie - je nach Branche - zwischen 2 % und 13,5 %. Ebenfalls ab 1. Januar 2004 gilt für Unternehmen während des ersten Jahres ihrer Registrierung für MwSt-Zwecke aufgrund ihrer besonderen Lage ein Pauschalsatz, der um einen Prozentpunkt unter dem veröffentlichten Prozentsatz liegt.

MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 733 enthält nähere Angaben. Die ab 1. Januar 2004 geltenden Änderungen werden im Merkblatt 17/2003 näher beschrieben.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

42. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN EINZUREICHEN?

Im Vereinigten Königreich heißen die Zusammenfassenden Meldungen „EC Sales Lists“. Sie sind im Normalfall quartalsweise einzureichen, können jedoch - bei Erfüllung bestimmter Bedingungen - auch jährlich oder monatlich eingereicht werden.

Bei Einsatz des elektronischen Datenaustausches (EDI) oder des Internets können diese Aufstellungen häufiger eingereicht werden.

43. SIND ÜBER DIE IN TITEL XI KAPITEL 6 (ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN) DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

44. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE (RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES)? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Ja, sofern der steuerpflichtige Gesamtumsatz nicht mehr als 72 500 GBP pro Jahr beträgt **und** der Wert der in andere EU-Mitgliedstaaten gelieferten Gegenstände sich auf höchstens 11 000 GBP pro Jahr beläuft **und** die bewirkten Lieferungen keine Neufahrzeuge (Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge) umfassen, können Unternehmen eine vereinfachte jährliche Aufstellung der MwSt-Nummern ihrer Kunden in der EU vorlegen. Wertangaben sind nicht erforderlich.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

45. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja, diese Möglichkeit besteht über die Website der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung (www.hmce.gov.uk), die auch eine ausführliche Anleitung enthält. Die Unternehmen können selbst entscheiden, ob sie die MwSt-Erklärungen über das Internet oder per Post einreichen.

46. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Ja, die so genannten „EC Sales Lists“ können auf Grundlage des Standards der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und

Transport (United Nations EDIFACT) elektronisch übermittelt werden. Folgende Übertragungsmittel sind möglich:

- Mehrwertdienst (Value Added Networks)
- öffentliche X400-Dienste
- Port DTI Communities
- 3,5-Zoll-Disketten
- E-Mail (über das Internet)

Nähere Informationen über EDIFACT, einschließlich der Spezifikationen zur Schnittstelle für die Wirtschaft, enthält die Website der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung (<http://www.hmce.gov.uk>). Unterstützung bietet auch der Helpdesk für den elektronischen Datenaustausch („Electronic Data Interchange (EDI) helpdesk“) des „National Advice Service“ (siehe Frage 1).

Anfang 2004 soll außerdem die Einreichung über das Internet möglich werden. Zwei Möglichkeiten werden zur Verfügung stehen:

- Online-Formular
- Heraufladen und Übermitteln von Massendaten mittels CSV oder XML.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

47. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Die **Regelung für Pauschallandwirte** wurde am 1. Januar 2003 eingeführt. Unter bestimmten Bedingungen können Personen, die Tätigkeiten im Sinne der Anhänge A und B der Sechsten MwSt-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) (Artikel 25) ausüben, diese Regelung freiwillig in Anspruch nehmen. Der Steuersatz beträgt 4 %.

MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/46 enthält nähere Angaben.

Pauschalregelung

Unternehmen, deren steuerpflichtiger Jahresumsatz ohne MwSt bis zu 150 000 GBP beträgt und deren Gesamtumsatz, einschließlich befreiter und/oder nichtsteuerpflichtiger Erträge, bei maximal 187 500 GBP liegt, können ihre Nettosteuerschuld berechnen, indem sie ihren Umsatz, einschließlich MwSt, mit einem Pauschalsatz multiplizieren. Die Pauschalsätze werden als Prozentsätze veröffentlicht. Ab 1. Januar 2004 liegen sie - je nach Branche - zwischen 2 % und 13,5 %. Ebenfalls ab 1. Januar 2004 gilt für Unternehmen während des ersten Jahres ihrer Registrierung für MwSt-Zwecke aufgrund ihrer besonderen Lage ein Pauschalsatz, der um einen Prozentpunkt unter dem veröffentlichten Prozentsatz liegt.

MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 733 enthält nähere Angaben. Die ab 1. Januar geltenden Änderungen werden im Merkblatt 17/2003 näher beschrieben.

48. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Unternehmen, deren steuerpflichtige Umsätze über dem für die MwSt-Registrierung festgelegten Schwellenwert liegen, können eine Befreiung von der Registrierungspflicht beantragen, wenn ihre Lieferungen hauptsächlich zum Nullsatz erfolgen. Nach dieser Regelung muss ein Unternehmen die Vorsteuer tragen, ist jedoch von den mit der MwSt-Registrierung verbundenen Pflichten befreit.

49. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR?

Die Formulare für die MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung („EC Sales Lists“) sind in Englisch und Walisisch verfügbar.

VORSTEUERABZUG

50. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Vorsteuerabzug ist nicht möglich

- bei Gegenständen und Dienstleistungen, die für unternehmensfremde Zwecke erworben wurden,
- bei Personenkraftwagen samt Zubehör (einschließlich Lieferkosten), die privat genutzt werden können (MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/64 „*Motoring expenses*“),
- bei Repräsentationsaufwendungen (MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 700/65 „*Business entertainment*“),
- bei bestimmten Gegenständen, die Bauträger in zum Nullsatz verkaufte oder geleaste Gebäude eingebaut haben (MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 708 „*Buildings and construction*“),
- bei Käufen, die unter die Differenzbesteuerung für Reiseveranstalter fallen (MwSt-Mitteilung 709/5 „*Tour operators' margin scheme*“),
- bei Gegenständen, deren Verkauf einer MwSt-Regelung für Gebrauchsgüter unterliegt,
- bei Vermögenswerten eines Unternehmens, das zur Unternehmensfortführung übertragen wird,
- bei Gegenständen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit steuerfreien Lieferungen (MwSt-Mitteilung („VAT Notice“) 706 „*Partial exemption*“).

51. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Bei bestimmten geleasteten, für Unternehmenszwecke genutzten Personenkraftwagen kann ein teilweiser Vorsteuerabzug von bis zu 50 % geltend gemacht werden.

ANHANG 1: SCHWELLENWERTE

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

ANHANG 2: BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexII.pdfII

ANHANG 3: ABKÜRZUNGEN

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexIII.pdfIII